

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.63 vom 16. August 2018

BS Appellationsgericht, 2018-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.63

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.63 du 16 août 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.63 del 16 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Eingabe vom 16. Juni 2018 ist sehr wirr und in vielen Teilen nicht verständlich, doch ergibt sich daraus und aus dem Schreiben vom 1. Juli 2018 doch einigermaßen klar, dass A_____ mit dem Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen vom 4. Mai 2018 nicht einverstanden ist. Gemäss Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 311.0) können materielle Urteile, mit welchen die Betroffenen nicht einverstanden sind, mit Berufung angefochten werden. Dies ergibt sich auch aus der Rechtsmittelbelehrung, welche A_____ zusammen mit dem Urteilsdispositiv ausgehändigt worden ist (Akten S. 72). Die Eingabe vom 16. Juni 2018 ist somit als Berufungsanmeldung zu verstehen.

1.2 Gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten sei, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht, die Anmeldung oder Erklärung der Berufung sei verspätet oder unzulässig. Zuständig ist der Spruchkörper, der auch die materielle Beurteilung des angefochtenen Urteils vornehmen würde, bei Urteilen des Einzelgerichts in Strafsachen wie im vorliegenden Fall somit ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG 154.100).

E. 2

2.1 Die Berufungsanmeldung muss innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils erfolgen (Art. 399 Abs. 1 StPO). Fristen, die durch eine Mitteilung ausgelöst werden, beginnen am darauf folgenden Tag zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder ■ im Falle von inhaftierten Personen ■ der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

2.2 Das angefochtene Urteil wurde A_____, der an der Verhandlung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 4. Mai 2018 persönlich teilnahm, noch in der Verhandlung sowohl mündlich als auch schriftlich durch Aushändigung des Urteilsdispositivs eröffnet (Akten S. 69). Die Frist zur Berufungsanmeldung begann somit am 5. Mai 2018 zu laufen und endete am 14. Mai 2018. Spätestens an diesem Tag hätte die Berufungsanmeldung dem Strafgericht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden müssen. Die erst am 16. Juni 2018 verfasste Eingabe ist damit bei weitem verspätet erfolgt.

2.3 In der Eingabe wird das angefochtene Urteil als nichtig bezeichnet und ausgeführt, dass Nichtigkeit jederzeit geltend gemacht werden könne. Letzteres trifft zwar zu, jedoch ist das angefochtene Urteil keineswegs nichtig. Fehlerhafte Entscheide sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur dann nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel

besonders schwer ist, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht (BGE 138 II 501 E. 3.1 S. 503). Im vorliegenden Fall ist in Bezug auf das angefochtene Urteil kein Nichtigkeitsgrund ersichtlich und wird ein solcher auch in den Eingaben vom 16. Juni 2018 und 1. Juli 2018, soweit diese überhaupt verständlich sind, nicht dargelegt.

E. 3

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auf die Berufung nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 200.■ dem Berufungskläger aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.